



LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Bodenseekreis

Hiermit wird bekannt gemacht, dass ab 03.05.2021 wegen Überschreitens der Sieben-Tage-Inzidenz von 165 die entsprechenden Regelungen des § 28b Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes Anwendung finden.

Im Einzelnen:

Das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ist im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2021, S. 802) verkündet worden. Damit ist eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erfolgt, die am 23.04.2021 in Kraft getreten ist. Die Geltungsdauer ist bis zum 30.06.2021 befristet.

In Schulen darf ab einer Inzidenz von 165 Präsenzunterricht grundsätzlich überhaupt nicht mehr stattfinden, in Kindergärten erfolgt ab einer Inzidenz von 165 nur noch eine Notbetreuung. Die genauen Vorgaben können § 28b Abs. 3 IfSG sowie der Corona-Verordnung des Landes entnommen werden.

Die Geltung dieser Maßnahmen endet, wenn an fünf aufeinander folgenden Werktagen die maßgeblichen Schwellenwerte unterschritten werden. Die Zählung der Werktagen wird nicht durch dazwischen liegende Sonn- oder Feiertage unterbrochen. Die zuständigen Gesundheitsämter müssen in geeigneter Weise bekannt machen, ab welchem Tag die Maßnahmen in einem Landkreis jeweils gelten bzw. wieder außer Kraft treten.

Im Landkreis Bodenseekreis lag die Sieben-Tages-Inzidenz im rechtlich maßgeblichen Drei-Tages-Zeitraum, nämlich am 29.04.2021, 30.04.2021 und 01.05.2021, über 165.

Die Maßnahmen und Regelungen können im Einzelnen dem § 28b IfSG sowie der Corona-Verordnung des Landes entnommen werden. Die vorstehende Darstellung stellt nur eine grobe Zusammenfassung dar.

Aufgrund eines Übermittlungsfehlers des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg hat das Robert Koch-Institut für den 29.04.2021 einen falschen Wert der Sieben-Tages-Inzidenz für den Landkreis Bodenseekreis gemeldet. Der tatsächliche Wert lag – wie auch vom Landesgesundheitsamt veröffentlicht – bei 168,8. Nach Rücksprache mit dem Sozialministerium Baden-Württemberg sowie dem Landesgesundheitsamt muss – dem Sinn und Zweck der Regelung des § 28b IfSG entsprechend – auf die tatsächliche Zahl und damit auf den Wert von 168,8 abgestellt werden.

Friedrichshafen, 1. Mai 2021

Lothar Wölfle
Landrat